

II-5843 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/27-Par1/92

Wien, 7. Mai 1992

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

2598 IAB

1992 -05- 11

zu 2628 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2628/J-NR/92, betreffend Schulmanagement und Qualifikation für pädagogische Leitungsfunktionen, die die Abgeordneten Mag. Karin PRAXMARER und Genossen am 12. März 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Bis wann wird es zu einer gesetzlichen Verankerung von Managementfähigkeiten bei einer Schulleiterbestellung kommen?

Antwort:

Für den Bereich der Bundesschulen ist eine Novellierung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes erforderlich, für welche das Bundeskanzleramt federführend zuständig ist. Bereits Ende 1991 wurde dem Bundeskanzleramt seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst ein vollständiger Entwurf einer solchen Gesetzesänderung für die Objektivierung im Lehrer- und Leiterbereich übermittelt. Aufgrund der Belastungen der zuständigen Beamten in der Dienstrechtssektion des Bundeskanzleramtes (Besoldungsreform, Pensionsreform, Anpassungen an die Entwicklung im Bereich der europäischen Integration etc.) darf angenommen werden, daß ein Inkrafttreten entsprechender Bestimmungen nicht vor 1.1.1993 in Frage kommt, zumal auch vom Bundeskanzleramt noch Verhandlungen mit den Interessensvertretungen der Lehrer und ein Begutachtungsverfahren durchgeführt werden müssen.

Es ist in Aussicht genommen, nach den für das Beamtendienstrechtsgesetz vorgesehenen Grundsätzen auch das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz zu novellieren.

**2. Wie werden die gesetzlichen Regelungen im einzelnen ausschauen?**

Antwort:

Für die Besetzung von Planstellen für leitende Funktionen wurde im Entwurf folgendes Modell vorgesehen:

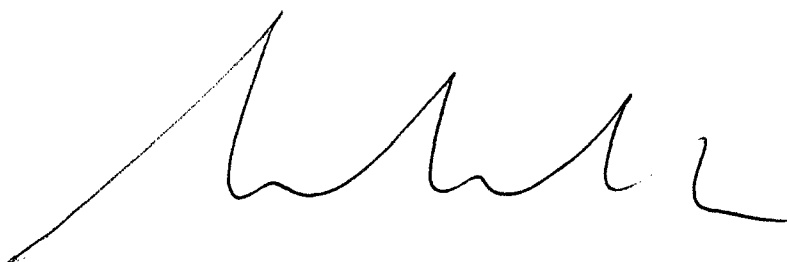
- Bewerbung für Lehrer mit mindestens dreijähriger erfolgreicher Lehrpraxis möglich
- erfolgreiche Teilnahme an einem Schulmanagementkurs - Vorqualifikation
- Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses (Stellungnahme-recht zu den einzelnen Bewerbungen)
- Auswahl nach gesetzlich festgelegten Auswahlkriterien (Erfüllung der Ernennungserfordernisse, erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs, Erfüllung allfälliger zusätzlicher in der Ausschreibung angeführter Kenntnisse, Bewährung bei der Erfüllung pädagogischer und administrativer Aufgaben etc.)
- Bestellung befristet mit fünf Jahren; bei Bewährung jeweils eine weitere Verlängerung wiederum jeweils befristet mit fünf Jahren
- bei Nichtbewährung Enden der Funktionsperiode (aufgrund einer Mitteilung der Dienstbehörde in Übereinstimmung mit dem Schulgemeinschaftsausschuß).

- 3 -

3. Ist garantiert, daß auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelungen eine Schulleiterbestellung nur nach objektiven, sachlichen Gesichtspunkten erfolgen wird?

Antwort:

Soweit eine "Garantie" in einer solchen Angelegenheit überhaupt möglich ist, erscheint gesichert, daß sowohl aufgrund der Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses vor der Bestellung bzw. der Abberufung, aufgrund der befristeten Bestellung, als auch durch die Auswahlkriterien eine Bestellung nach objektiven und sachlichen Gesichtspunkten erfolgen wird.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping diagonal stroke followed by several smaller, connected loops and a final horizontal stroke.